

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1265

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Bregenz, am 4. Februar 1992

GESETZENTWURF	
Di.	PT -GE/19.....
Datum:	7. APR. 1992
Verteilt	10. April 1992 <i>sl</i>

H. Kowar

Betrifft: Umwelthaftungsgesetz;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 3. Dezember 1991, GZ 7720/72-I 2/91

Zum übermittelten Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Die Zielsetzungen des Entwurfs sind grundsätzlich zu begrüßen. Nicht unproblematisch ist allerdings, eine Haftung auch für Fälle vorzusehen, in denen eine Anlage im Rahmen der verwaltungsbehördlichen Genehmigung und unter Einhaltung sämtlicher Vorschriften betrieben wird. Dies kann zu einer Unsicherheit der Anlagenbetreiber führen. Denkbar wäre, daß die Schaffung von Rechtsvorschriften, die den Umweltinteressen möglichst gerecht werden, zielgerichteter wirken könnte. Zu denken wäre hierbei etwa an eine Aktualisierung verschiedener Grenzwerte oder das Verständnis des Begriffs "Stand der Technik".

Zu bemerken ist, daß das Wasserrechtsgesetz bereits heute in bestimmten Fällen eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht, sodaß in diesem Zusammenhang von einer Sonderregelung gesprochen werden könnte. So kann die Wasserrechtsbehörde nach § 31 Abs. 3 WRG in den dort angeführten Fällen einer Gewässerverunreinigung Maßnahmen auftragen, deren Kosten verschuldensunabhängig vom Verursacher zu tragen sind. Auch die Verschreibung dieser Kosten fällt in die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde, wobei aber eine sukzessive Gerichtszuständigkeit besteht. Im Falle einer solchen Gewässerverunreinigung sind aber auch Schäden denkbar, die nicht im Zusammenhang mit einer wasserpolizeilichen Anordnung der Wasserrechtsbehörde stehen. Diesfalls würde dann wohl das in Rede stehende Gesetz greifen können.

- 2 -

Da die Kostenregelung nach dem Wasserrechtsgesetz auf jene Fälle beschränkt ist, in welchen Anordnungen der Wasserrechtsbehörde getroffen wurden, dürften aus dem im Entwurf vorliegenden Gesetz vermutlich keine Kompetenzkonflikte zwischen der Wasserrechtsbehörde und dem Gericht erwachsen. Dieses Beispiel zeigt allerdings die Notwendigkeit, die in § 14 des Entwurfs samt Erläuterungen vorgenommene Abgrenzung des Geltungsbereiches des künftigen Umwelthaftungsgesetzes zu den in einzelnen Sondervorschriften enthaltenen vergleichbaren Regelungen möglichst konkret klarzustellen.

II. Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 1:

Die Begriffe "umweltgefährdende Anlagen" sowie "besondere Gefahr für die Umwelt" werden den Ansprüchen des Art. 18 B-VG nicht genügen und müßten konkretisiert werden. Auch dem Rechtsanwender und dem Rechtsunterworfenen ist mit diesen allgemein gehaltenen Begriffen nicht gedient.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die mangelnde Effektivität des Umweltstrafrechtes verwiesen. Diese wurde in zahlreichen Untersuchungen belegt und ist teilweise darauf zurückzuführen, daß gewisse Tatbestandselemente aufgrund ihrer Unbestimmtheit in vielen Fällen nicht nachgewiesen werden können.

Zu § 4:

Die Bestimmung des Abs. 1 ist aus grammatikalischer Sicht zu ändern. Es wird angenommen, daß der zweite Halbsatz wie folgt lauten soll: "... so können von ihnen die Unterlassung dieses Verhaltens und, soweit sie dazu berechtigt sind, ...".

Was den unbestimmten Begriff "nachhaltige Umweltbeeinträchtigung" betrifft, wird auf die Ausführungen zu § 1 verwiesen.

Zu § 11:

Gemäß § 11 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfs soll den Umweltschadensanwälten die Anspruchsberechtigung nach §§ 3 und 4 zukommen. Was die durch Landesgesetze eingerichteten Umweltschadensanwälte in den Ländern betrifft, ist - obwohl es sich um eine "Kann-Bestimmung" handelt - zu erwarten, daß diese Regelung zu einem beträchtlichen Mehraufwand personeller und sachlicher Art führen

- 3 -

wird. Es ist darauf hinzuweisen, daß Verfahren aufgrund des Umwelthaftungsgesetzes unter anderem durch die erforderliche Einholung von Sachverständigengutachten in vielen Fällen sehr aufwendig sein werden. Bereits vor Einleitung eines Verfahrens kann zur Abschätzung der Prozeßaussichten ein maßgeblicher Verwaltungs- und Kostenaufwand erforderlich sein. Auch das Prozeßrisiko hätte wohl das betreffende Land zu tragen. Aufgrund dieser möglicherweise beträchtlichen Auswirkungen muß es dem Land möglich sein, zu bestimmen, ob der Landesumweltanwalt von seiner zivilrechtlich eingeräumten Anspruchsberechtigung Gebrauch macht oder nicht.

Auch aus kompetenzrechtlicher Sicht gelangt man zu diesem Ergebnis. Die Schaffung der Anspruchsberechtigung auch für Landesumweltanwälte wird als Teil des zivilrechtlichen Schadenersatzrechtes und somit kompetenzrechtlich als Sache des Bundes anzusehen sein. Die Einrichtung von Landesumweltanwälten wie auch die Zuweisung ihrer Aufgaben erfolgt aber durch Landesgesetz. Der Landesumweltanwalt wird somit seine ihm zivilrechtlich grundsätzlich und abstrakt eingeräumte Anspruchsberechtigung nur in jenem Umfang und in jener Form wahrnehmen können, als das betreffende Land als in seinem Kompetenzbereich zuständiger Materien- und Organisationsgesetzgeber das vorsieht.

Diese Rechtslage sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung von Vereinen (§ 11 Abs. 1 Z. 3) scheint fraglich, ob die vorgesehene Regelung auf ein mögliches Ausufern von Klagen durch Vereine, die sich hierauf spezialisieren, ausreichend Bedacht nimmt.

Zu § 14:

Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil wird verwiesen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 W i e n
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.
Suz